

Übersicht der angemessenen Richtwerte – Stand 01.10.2023

Heizkosten / Warmwasser:

Keine Richtwerte in Euro. Die Bewertung der Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach dem tatsächlichem Verbrauch gemäß Abrechnung. Bei Neuvermietung werden die Kosten in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Bruttokaltmiete (Grundmiete + kalte Betriebskosten)

Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Richtwert für die monatliche Bruttokaltmiete in €	Richtwerte für den sozialen Wohnungsbau für die monatliche Bruttokaltmiete in €
1 Person	449,00	494,00
2 Personen	543,40	598,00
3 Personen	668,80	736,00
4 Personen	752,40	828,00
5 Personen	903,72	994,50
Jede weitere Person	106,32	117,00

Mögliche Zuschläge auf den Richtwert:

Klimabonus

Kann anhand eines Energieausweises nachgewiesen werden, dass der Endenergiewert der Wohnung unter 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr beträgt, kann der Richtwert um nachfolgende Werte überschritten werden.

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Klimabonus in Euro
1 Person	25,00
2 Personen	32,50
3 Personen	40,00
4 Personen	45,00
5 Personen	51,00
Für jede weitere Person	6,00

Drohende Wohnungslosigkeit / Häusliche Gewalt

Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert.

Härtefälle

Zuschlag von weiteren 10 Prozent auf den Richtwert inklusive der bisherigen Zuschläge.

z.B. bei:

Alleinerziehenden; längerer Wohndauer (mindestens 10 Jahre); wesentlichen sozialen Bezügen (zum Beispiel Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen mit eigenständigem Profil und besonderer inhaltlicher Ausrichtung des Unterrichts; Pflege insbesondere naher Angehöriger); über 60-jährigen leistungsberechtigten Personen; Schwangeren; Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben; eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung; Modernisierungszuschlägen; Personen, die eine eigene Wohnung benötigen, um eine Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu beenden oder wenn die Anmietung im Rahmen einer Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung eine bedarfsgerechte, weniger intensive Hilfe ermöglicht.

Der Härtefallzuschlag ist auch bei Vorliegen mehrerer Härtefälle im Sinne von Nummer 3.5.1 (zum Beispiel Alleinerziehend und wesentliche soziale Bezüge) nur in Höhe von bis zu 10 von Hundert zu berücksichtigen.

Drohende Wohnungslosigkeit oder aktuell Unterbringung in Notunterkunft

In Einzelfällen ist eine Richtwertüberschreitung um bis zu 50 Prozent möglich, sofern nachweislich keine angemessene Wohnung im Rahmen des Richtwertes zuzüglich 20 Prozent binnen eines halben Jahres trotz intensiver Suchbemühungen gefunden werden konnte.